

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.45 vom 27. September 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2025.45

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.45 du 27 septembre 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.45 del 27 settembre 2025

Erwägungen

E. 2

Es seien der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen nach UVG auszurichten.

E. 2.1

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht wegedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel (BGE 147 V 161 E. 3.2 S. 163; 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen; vgl. BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.; 129 V 402 E. 4.3.1 S. 406). Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung bzw. im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweismwürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosse Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_646/2019 vom

E. 2.2

Mit Vernehmlassung vom 14. Februar 2025 beantragte die Beschwerdeführerin die Abweisung der Beschwerde.

- 3 -

E. 2.2.1

Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt neben dem natürlichen Kausalzusammenhang voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfol-

ges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181; 129 V 402 E. 2.2 S. 405; 125 V 456 E. 5a S. 461 f.).

E. 2.2.2

Im Sozialversicherungsrecht spielt die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers im Bereich organisch objektiv ausgewiesener Unfallfolgen praktisch keine Rolle, da sich hier die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt (BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 112 mit Hinweis auf BGE 127 V 102 E. 5b/bb S. 103). Anders verhält es sich bei natürlich unfallkausalen, aber organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden. Hier ist bei der Beurteilung der Adäquanz vom augenfälligen Geschehensablauf auszugehen, und es sind je nachdem weitere unfallbezogene Kriterien einzubeziehen (BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 112 mit Hinweis unter anderem auf BGE 115 V 133 E. 6 S. 138 ff.). Bei psychischen Fehlentwicklungen nach Unfall werden diese Adäquanzkriterien unter Ausschluss psychischer Aspekte geprüft (BGE 115 V 133 E. 6c/aa S. 140; sogenannte Psycho-Praxis), während bei Schleudertraumen und äquivalenten Verletzungen der HWS sowie Schädel-Hirntraumen auf eine Differenzierung zwischen physischen und psychischen Komponenten verzichtet wird (BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 112 mit Hinweisen; sogenannte Schleudertrauma-Praxis [vgl. BGE 134 V 109 E. 10.3 S. 130]). Die Adäquanzprüfung zwischen dem Unfallereignis und den geklagten gesundheitlichen Beschwerden hat im Zeitpunkt des Fallabschlusses zu erfolgen (vgl. BGE 134 V 109 E. 3 ff. S. 112 ff., 133 V 64 E. 6.6.2; RKUV 2006 U 571 S. 82).

E. 2.2.3

Die Beurteilung der Adäquanz ist eine Rechtsfrage, welche die Verwaltung bzw. das Gericht vorzunehmen hat (BGE 115 V 133 E. 11b S. 146; vgl. BGE 134 V 109 E. 3.2 S. 113 und E. 6.2.1 S. 117). Deshalb ist hier – im Gegensatz zur Frage nach dem natürlichen Kausalzusammenhang (vgl. E. 2.1. hiervor) – der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht relevant (BGE 112 V 30 E. 1b S. 33; KURT PÄRLI/LAURA KUNZ, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 5. Aufl. 2024, N. 92 zu Art. 4 ATSG).

- 5 -

E. 2.2.4

Das Eidgenössische Versicherungsgericht bzw. das Bundesgericht hat besondere Regeln für die Beurteilung der Adäquanz psychischer Fehlentwicklungen nach einem Unfall entwickelt. Danach setzt die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs grundsätzlich voraus, dass dem Unfallereignis für die Entstehung einer psychisch bedingten Erwerbsunfähigkeit eine massgebende Bedeutung zukommt. Dies trifft dann zu, wenn es objektiv eine gewisse Schwere aufweist oder mit anderen Worten ernsthaft ins Gewicht fällt (BGE 115 V 133 E. 7 S. 141). Für die Beurteilung dieser Frage ist gemäss BGE 115 V 133 E. 6 S. 138 f. an das Unfallereignis anzuknüpfen, wobei – ausgehend vom augenfälligen Geschehensablauf – eine Katalogisierung der Unfälle in leichte (banale), im mittleren Bereich liegende und schwere Unfälle vorzunehmen ist. Bei leichten Unfällen kann der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychischen Gesundheitsstörungen in der Regel ohne weiteres verneint (BGE 115 V 133 E. 6a S. 139), bei schweren Unfällen bejaht werden (BGE 115 V 133 E. 6b S. 140). Bei Unfällen aus dem mittleren Bereich lässt sich die Frage nicht auf Grund des Unfalls allein beantworten.

Weitere, objektiv erfassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte bzw. indirekte Folgen davon erscheinen, sind in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen. Als wichtigste Kriterien sind zu nennen (BGE 129 V 177 E. 4.1 S. 183 f. mit Hinweis unter anderem auf BGE 115 V 133 E. 6c/aa S. 140; vgl. auch BGE 134 V 109 E. 10.1 S. 126 f.): - besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindringlichkeit des Unfalls; - die Schwere oder besondere Art der erlittenen (somatischen) Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen; - ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung; - (körperliche) Dauerschmerzen; - ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert; - schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen; - Grad und Dauer der (physisch) bedingten Arbeitsunfähigkeit. Der Einbezug sämtlicher objektiver Kriterien in die Gesamtwürdigung ist jedoch nicht in jedem Fall erforderlich. Je nach den konkreten Umständen kann für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und psychisch bedingter Erwerbsunfähigkeit neben dem Unfall allenfalls ein einziges Kriterium genügen. Dies trifft einerseits dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, welcher zu den schwereren Fällen im mittleren Bereich zu zählen oder sogar als Grenzfall zu einem schweren Unfall

- 6 - zu qualifizieren ist. Andererseits kann im gesamten mittleren Bereich ein einziges Kriterium genügen, wenn es in besonders ausgeprägter Weise erfüllt ist, wie z.B. eine auffallend lange Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit infolge schwierigen Heilungsverlaufes. Kommt keinem Einzelkriterium besonderes bzw. ausschlaggebendes Gewicht zu, so müssen mehrere unfallbezogene Kriterien herangezogen werden. Dies gilt umso mehr, je leichter der Unfall ist. Handelt es sich beispielsweise um einen Unfall im mittleren Bereich, der aber dem Grenzbereich zu den leichten Unfällen zuzuordnen ist, müssen die weiteren zu berücksichtigenden Kriterien in gehäuft oder auffälliger Weise erfüllt sein, damit die Adäquanz bejaht werden kann. Diese Würdigung des Unfalles zusammen mit den objektiven Kriterien führt zur Bejahung oder Verneinung der Adäquanz (BGE 117 V 359 E. 6b S. 368; Urteil des Bundesgerichts 8C_375/2010 vom 4. August 2010 E. 3.2). Sofern keines der Kriterien in besonders ausgeprägter Weise gegeben ist (was nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen ist; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_568/23015 vom 15. Januar 2016 E. 3.4), bedarf es für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs bei einem mittelschweren Unfall im Grenzbereich zu den leichten Fällen des Nachweises von vier Kriterien. Demgegenüber müssen bei einem Unfall im eigentlich mittleren Bereich drei Kriterien ausreichen (Urteil des Bundesgerichts 8C_897/2009 vom 29. Januar 2010 E. 4.5; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_476/2010 vom 7. September 2010 E. 2.4 mit Hinweisen).

E. 2.2.5

Die Unfallschwere ist im Rahmen einer objektivierten Betrachtungsweise auf Grund des augenfälligen Geschehensablaufs mit den sich dabei entwickelnden Kräften zu beurteilen. Nicht relevant sind die Kriterien, welche bei der Prüfung der Adäquanz bei mittelschweren Unfällen Beachtung finden; dies gilt etwa für die – ein eigenes Kriterium bildenden – Verletzungen, welche sich die versicherte Person zuzog, aber auch für – unter dem Gesichtspunkt der besonders dramatischen Begleitumstände oder besonderen Eindringlichkeit des Unfalls zu prüfende – äussere Umstände, wie eine allfällige Dunkelheit im Unfallzeitpunkt oder Verletzungs- resp. gar Todesfolgen, die der Unfall für andere Personen nach sich zog (Urteil des Bundesgerichts 8C_66/2010 vom 6. September

2010 E. 4.1 mit Hinweis unter anderem auf SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26, U 2/07 E. 5.3.1). 3. Den Akten lässt sich in Bezug auf das Ereignis vom 8. Februar 2018 im Wesentlichen Folgendes entnehmen: Die Beschwerdeführerin fuhr als Lenkerin mit ihrem Auto (VW Touran) ausserorts auf der Q-Strasse von R. _____ her kommend – gemäss eigenen Angaben mit einer Geschwindigkeit von ca. 80 km/h, wobei sie vor dem Aufprall noch abbremsten konnte (vgl. VB 14 S. 3) – in Richtung S. _____, als das ihr entgegenkommende Auto auf die Gegenfahrbahn kam und frontal mit dem Auto der Beschwerdeführerin kollidierte. Das Auto der Beschwerdeführerin

- 7 - wurde durch den Aufprall in das angrenzende Wiesland geschleudert (Polizeirapport vom 14. April 2018 in VB 49 S. 8). Beim Eintreffen der Polizei stand die Beschwerdeführerin als Lenkerin des VW Touran bereits neben ihrem Fahrzeug und wartete. Ihr Fahrzeug war stark beschädigt, wobei die Airbags ausgelöst wurden. Die beiden Mitfahrenden der Beschwerdeführerin blieben verletzt im Auto sitzen (VB 49 S. 9). Alle Unfallbeteiligten seien durch die vor Ort gerufenen Rettungskräfte abtransportiert und in die umliegenden Spitäler verbracht worden (VB 49 S. 10). Die Beschwerdeführerin habe beim Unfall eine mehrfragmentäre Innenknöchelfraktur nicht grob disloziert, eine Trümmerfraktur Processus lateralis tali, einen Knorpelschaden Talus subtalar und korrespondierende laterale Calcaneusbegrenzung rechts sowie eine Hüftkontusion rechts erlitten (Austrittsbericht Spital B. _____ vom 23. Februar 2018 in VB 14). 4. 4.1. Die Beschwerdegegnerin qualifizierte den vorliegenden Unfall als mittel- schweren Unfall im mittleren Bereich (VB 602 S. 4 f.). Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, der Unfall sei als mittelschwerer Unfall an der Grenze zu einem schweren Unfall zu qualifizieren (Beschwerde S. 9 ff.). Zudem lägen bei ihr (auch) psychische Beschwerden vor, welche in adä- quatem Kausalzusammenhang zu dem Unfallereignis vom 8. Februar 2018 stünden, was die Beschwerdegegnerin zu Unrecht verneint habe (Beschwerde S. 9 ff.). 4.2. Angesichts des vorliegenden Unfallgeschehens (vgl. E. 3 hiervor) rechtfertigt es sich, den Unfall als mittelschwer im engeren Sinne zu betrachten. So wurden vom Bundesgericht unter anderem auch folgende Unfälle als mittelschwere Ereignisse im engeren Sinne betrachtet: Ein Fahrzeug prallte mit einer Geschwindigkeit von ca. 90 km/h frontal in einen stehenden Personenwagen (Urteil des Bundesgerichts 8C_786/2009 vom 4. April 2010 E. 4.6.2); das von der versicherten Person gelenkte Fahrzeug wurde bei einem Überholmanöver mit ca. 100 km/h abrupt abgebremst, geriet dabei ins Schleudern, prallte gegen einen Strassenwall, überschlug sich und kam auf der Fahrerseite zu liegen (Urteil des Bundesgerichts 8C_169/2007 vom 5. Februar 2008); ein Fahrzeug überschlug sich bei einer Geschwindigkeit von ca. 90 km/h auf der Autobahn über eine Mittelleitplanke hinweg, wobei die versicherte Person herausgeschleudert wurde, und das Fahrzeug – mit Totalschaden – auf der Gegenfahrbahn auf dem Dach abbremste (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 492/06 vom 16. Mai 2007); eine frontale Kollision ohne Brems- und Ausweichmanöver auf einer Hauptstrasse mit einer Geschwindigkeit von ca. 80 km/h (Urteil des Bundesgerichts 8C_551/2024 vom 2. Juli 2025).

- 8 - Dem Polizeirapport ist entgegen den von der Beschwerdeführerin angeführten Urteilen BGer 8C_129/2009 vom 15. September 2009 sowie 8C_308/2014 vom 17. Oktober 2014 keine Drehung oder gar ein Überschlag ihres Fahrzeuges zu entnehmen. Dass das Fahrzeug "in das angrenzende Wiesland geschleudert" wurde, lässt noch nicht darauf schliessen, dass sich eine solche Drehung ereignet hat. Zudem wurden keine In-

sassen aus dem Fahrzeug geschleudert. Zweifellos ist eine Kollision bei hoher Geschwindigkeit eindrücklich, jedoch war die Geschwindigkeit tiefer als 80 km/h, hat die Beschwerdeführerin doch selbst angegeben, sie habe vor dem Aufprall noch abgebremst (VB 14 S. 3), womit die Wucht des Aufpralls insgesamt tiefer war als in den vorstehend aufgezeigten vergleichbaren Konstellationen, in welchen ebenfalls noch ein mittelschwerer Unfall im engeren Sinne angenommen wurde. Insgesamt ist die Vergleichbarkeit mit den vorgenannten, als mittelschwer im engeren Sinne einzuordnenden Fällen somit gegeben und die Beschwerdegegnerin hat das Ereignis vom

E. 2.3

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 2. April 2025 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und MLaw Jonas Steiner, Rechtsanwalt, Aarau, zu ihrem unentgeltlichen Vertreter ernannt. Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2024 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 602) zu Recht der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Unfalls vom 8. Februar 2018 mit Wirkung ab dem 1. August 2023 eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von lediglich 17 % zugesprochen hat. Hinsichtlich der (unangefochtenen) Integritätsentschädigung ist bereits die Verfügung vom 21. Juni 2023 in Rechtskraft erwachsen (vgl. BGE 144 V 354 S. 358 E. 4.3). 2.

E. 3

Eventualiter sei die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese den Invaliditätsgrad unter Berücksichtigung der unfallkausalen psychischen Beschwerden neu ermittelt. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten der Beschwerdegegnerin." Zudem beantragte sie die unentgeltliche Rechtspflege und die Einsetzung ihres Vertreters als unentgeltliche Rechtsvertretung.

E. 6

März 2020 E. 8).

- 4 -

E. 8

Februar 2018 zu Recht als Unfall im mittleren Bereich eingeordnet. 4.3. Bei einem mittelschweren Unfallereignis im engeren Sinne müssen zur Bejahung der Adäquanz drei Adäquanz-Kriterien oder eines in ausgeprägter Weise erfüllt sein (E. 2.2.4. hiervor). 4.3.1. Das Kriterium der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung wurde von der Beschwerdegegnerin angesichts der Tatsache, dass sich der Unfall im Februar 2018 ereignet hat und die Beschwerdeführerin sich durchgehend in – zweimalig auch stationärer (vgl. VB 89; 473) – Behandlung befand, mehrere Operationen durchgeführt wurden (vgl. VB 515) und sie sich weiterhin in Behandlung befindet, welche gesamthaft also bereits mehr als sieben Jahre dauert, zu Recht anerkannt. Dass dieses Kriterium vorliegend in besonders ausgeprägter Weise erfüllt sein sollte (vgl. E. 2.2.4. hiervor) wird von der Beschwerdeführerin ausweislich der Akten zu Recht jedoch nicht geltend gemacht. 4.3.2. Das Kriterium der Dauerschmerzen wird von der Beschwerdeführerin zwar behauptet (Beschwerde S. 12; VB 515 S. 13), deren Intensität ist aber fraglich, ist es ihr doch möglich, belastende Tätigkeiten auszuüben wie zum Beispiel Auto zu fahren oder auch Übungen im Fitnesscenter durchzuführen (vgl. VB 515 S. 13; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_137/2014 vom 5. Juni 2014 E. 7.4.4, 8C_744/2009 vom 8. Januar 2010

E. 11.4). Zudem gelang mittels imaginärer Technik in einer Entspannungsgruppe und in Einzeltherapie eine Hinwendung zu Ressourcen, und das Schmerzerleben trat dabei in den Hintergrund (VB 474 S. 3). Zudem hätten die Schmerzen mangels organischen Korrelats vorliegend ohnehin ausser Acht zu bleiben (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_632/2018 vom 10. Mai 2019 E. 10.2;

- 9 - 8C_123/2018 vom 18. September 2018 E. 5.2.2.1; 8C_236/2016 vom

E. 11

August 2016 E. 6.2.4; 8C_825/2008 vom 9. April 2009 E. 4.6). 4.3.3. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 12) sind auch kein schwieriger Heilungsverlauf oder erhebliche Komplikationen aktenkundig. Weder mit der durchgeführten OSME-Operation noch der durchgeführten Neurotomie lassen sich solche begründen. Allein der Umstand, dass trotz verschiedener Therapien keine Beschwerdefreiheit erreicht werden konnte, reicht für die Bejahung dieses Kriteriums nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 8C_765/2014 vom 9. Februar 2015 E. 11.6). 4.4. Weitere Kriterien, welche bei der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Unfall vom 8. Februar 2018 vorliegen sollten und allenfalls zu einer Bejahung der adäquaten Kausalität zwischen ihren psychischen Restbeschwerden und dem Unfall führen könnten, werden von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht und sind ausweislich der Akten auch nicht ersichtlich. Insgesamt hat die Beschwerdegegnerin damit im angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2024 zutreffend erkannt, dass es sich beim Unfall der Beschwerdeführerin vom 8. Februar 2018 um ein mittelschweres Ereignis im engeren Sinn handelt und lediglich eines der sieben Adäquanzkriterien erfüllt ist, wobei dieses nicht in besonders ausgeprägter Weise vorliegt (vgl. E 4.3.1. hiervor). Damit ist die adäquate Kausalität zwischen dem Unfallereignis vom 8. Februar 2018 und den von der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Fallabschlusses per 1. August 2023 geltend gemachten psychischen Beschwerden nicht gegeben. Die psychischen bzw. organisch nicht hinreichend objektivierbaren Beschwerden sind damit im Rahmen der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung und damit auch der Invaliditätsbemessung nicht zu berücksichtigen. Die Invaliditätsbemessung der Beschwerdegegnerin wird von der rechtskundig vertretenen Beschwerdeführerin nach Lage der Akten zu Recht nicht beanstandet, so dass sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin mit Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2024 somit zu Recht eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 17 % gesprochen. 5. 5.1. Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde vom 30. Januar 2025 abzuweisen. 5.2. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

- 10 - 5.3. Nach dem Ausgang des Verfahrens steht der Beschwerdeführerin kein Anspruch auf Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG). Die Beschwerdegegnerin hat aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 126 V 143). Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter wird das angemessene Honorar nach Eintritt der Rechtskraft des versicherungsgerichtlichen Urteils aus der Obergerichtskasse zu vergüten sein (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG). 5.4. Es wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO verwiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung der dem Rechtsvertreter ausgerichteten Entschädigung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das

Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird richterlich auf Fr. 2'500.00 festgesetzt. Die Obergerichtskasse wird gestützt auf § 12 Anwaltstarif angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, MLaw Jonas Steiner, Rechtsanwalt, Aarau, nach Eintritt der Rechtskraft das Honorar von Fr. 2'500.00 auszurichten.

- 11 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 27. September 2025 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Hausherr Bächli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.